



EINWOHNERGEMEINDE BURGSTEIN

Wasserversorgungs- verordnung

Fassung vom 18.12.2023

Wasserversorgungsverordnung Burgistein

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 09.12.2023 folgende Verordnung:

Artikel 1

Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt für Wohnhäuser und Gewerbeliegenschaften CHF 120.00 exkl. MwSt. pro Belastungswert BW nach SVGW.

Artikel 2

Einmaliger Löschbeitrag Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt CHF 2.30 exkl. MwSt. pro m³ umbautem Raum.

Artikel 3

Grundgebühren ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 250.00 exkl. MwSt. pro Wohnung/Betrieb.

² Ist einer Privatwohnung zusätzlich ein Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen, ist die Grundgebühr zweimal geschuldet. Dies gilt nicht, sofern es sich dabei lediglich um einen Administrationsbetrieb (nur Büro / Treuhand / Beratung / Versicherung, etc.) handelt.

³ Sind mehrere Gewerbebetriebe in einer Liegenschaft (gleiches Gebäude) tätig, ist die Grundgebühr nur einmal vom Wasserbezüger (Eigentümer und Eigentümerin oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Bauten oder Anlagen) geschuldet.

⁴ Für die Residenzplätze auf dem Campingplatz Elbschen wird eine jährliche Grundgebühr von CHF 250.00 exkl. MwSt. pro Platz erhoben.

Verbrauchsgebühren

Artikel 4

Die Wassergebühr beträgt CHF 1.50 exkl. MwSt. pro m³ bezogenem Wasser.

Artikel 5

Pauschalen

¹ Kann der Wasserverbrauch nicht gemessen werden oder ist dessen Aufwand unverhältnismässig, kann anstelle der Verbrauchsgebühren eine Pauschale aufgrund nachfolgender Richtwerte erhoben werden:

Jährlicher Verbrauch pro Person 60 m³

Jährlicher Verbrauch pro Wohnung mindestens 100 m³

² Ist in einem gemeinsamen Wohn- und Ökonomiegebäude der Wasserverbrauch der Tiere auszuscheiden, wird vom gesamten Wasserverbrauch der Anteil gemäss Pauschale Verbrauch pro Person abgezogen.

³ Massgebend dabei ist jeweils der Stand per 1. Januar des jeweiligen Jahres. Diese Grundlage ist jeweils mindestens für ein ganzes Jahr gültig.

Artikel 6

Ungemessene
Wasserbezüge /
Bauwasser

¹ Für kurzfristige vorübergehende Wasserbezüge ohne Einbau einer Wasseruhr bis maximal 6 Monate wird eine Pauschalgebühr exklusive der Aufwandkosten eines beigezogenen Sanitärinstallateurs erhoben.

Pro Einfamilienhaus CHF 100.00

Pro Zweifamilienhaus CHF 150.00

Pro Mehrfamilienhaus CHF 250.00

Gewerbebauten nach Absprache

² Bei Baubrunnen für längerdauernde Baustellen setzt die Tiefbaukommission eine Gebühr nach Ermessen fest.

Artikel 7

Wasserbezug ab
Hydranten

Für Wasserbezug ab Hydranten wird eine Wasseruhr eingebaut. Die Gebühren setzen sich aus einer Grundpauschale und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Wasserbezüger innerhalb der Gemeinde

Grundpauschale CHF 150.00

Wasserverbrauch pro m³ CHF 1.50

Wasserbezüger ausserhalb der Gemeinde

Grundpauschale CHF 250.00

Wasserverbrauch pro m³ CHF 2.50

Gebührenfakturierung / Inkasso

Artikel 8

Fakturierung

¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 01.12. des Jahres fällig. Per Mai des Jahres wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf das Vorjahr stützt.

Artikel 9

Rechnungs-
empfängerIn

Die Rechnungen werden grundsätzlich an die Wasserbezüger oder Wasserbezügerinnen (Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Bauten oder Anlagen) ausgestellt.

Artikel 10

Mutationen

¹ Bei Grundstückmutation der Wasserbezüger oder Wasserbezügerinnen sind die Gebühren grundsätzlich in vollem Umfang für das ganze Jahr zu bezahlen.

² Wird der Zählerstand auf Wunsch der Wasserbezüger oder Wasserbezügerinnen im Zusammenhang mit einem Besitzerwechsel während des Jahres abgelesen, kann eine Abrechnung pro rata temporis der verlangt werden.

Artikel 11

Rücktritt

Die Wassergebührenpflicht bei einem Rücktritt vom gesamten Wasserbezug richtet sich nach Art. 15 des Wasserversorgungsreglements.

Artikel 12

Inkasso

Die Inkassomassnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements.

Schlussbestimmungen

Artikel 13

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Artikel 14

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 18. Dezember 2023 genehmigt.

Genehmigung

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Kurt Urfer

Lilo Schindler

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten wurden im Thuner Anzeiger vom 21.12.2023 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:

Lilo Schindler